

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Matthias Bruckdorfer

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband

Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin

Telefon: +4930 652 11-1651
Telefax: +4930 652 11-3651
matthias.bruckdorfer@diakonie.de
www.agsbv.de

Information

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

zum 01.07.2015

Berlin, den 12.06.2015

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen: Anpassung der Pfändungstabelle zum 01.07.2015

Zum 01.07.2015 steigen die Freibeträge für Schuldner um gut 2,7 Prozent - bei der Einkommenspfändung auf rund 1.080 Euro in der untersten Stufe. Der Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt dann bei 1.073,88 Euro statt zuvor 1.045,04 Euro. Erfüllt der Schuldner Unterhaltspflichten, stehen ihm weitere Freibeträge zu. Für die erste unterhaltsberechtigten Person sind dies nun 404,16 Euro, für die zweite bis fünfte Person 225,17 Euro. Diese Beträge dienen der Existenzsicherung von Schuldnern und ihren Angehörigen. Die Pfändungsfreigrenzen orientieren sich an den Kosten der Lebenshaltung und sind an die Entwicklung des Grundfreibetrags im Einkommenssteuerrecht gekoppelt. Die Anpassung erfolgt alle zwei Jahre.

Automatische Berücksichtigung bei Einkommenspfändung

Die neue Tabelle gilt für laufende und für neue Pfändungsbeschlüsse und Abtretungen. Drittschuldner, die Arbeitslohn und andere laufende Einkünfte auszahlen (Arbeitgeber, Rentenkassen, Arbeitsämter, Versicherungen, etc.) müssen die neue Pfändungstabelle ab dem 01.07. automatisch anwenden. Der Schuldner sollte zur Sicherheit bei der auszahlenden Stelle nachfragen, ob die Änderung bekannt ist. Denn erfolgt eine Auszahlung noch nach altem Recht, hat man zwar einen Anspruch auf Erstattung, muss die Auseinandersetzung aber z.B. mit dem eigenen Arbeitgeber führen.

Arbeitgebern und Sozialleistungsträgern sind Unterhaltspflichten in der Regel durch die Steuerklasse und die Kinderfreibeträge bekannt - andernfalls müssen sie nachgewiesen werden, um berücksichtigt werden zu können.

Schutz bei Kontopfändung nur mit Pfändungsschutzkonto

Auf einem Konto können Einkünfte nur geschützt werden, wenn das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Darauf besteht ein rechtlicher Anspruch. Auch Kreditinstitute müssen dann die neuen Beträge automatisch berücksichtigen. Mit der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto ist zunächst nur der Grundfreibetrag von nun 1.073,88 Euro geschützt.

Damit zusätzlich auch die Freibeträge für unterhaltsberechtigten Personen, sowie unpfändbare Leistungen wie Kinder- oder Pflegegeld geschützt sind, muss der Bank eine Bescheinigung darüber vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen können von anerkannten Schuldnerberatungsstellen, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Kindergeldkassen und Rechtsanwälten ausgestellt werden. Notfalls muss auf ausdrücklichen Antrag hin das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers tätig werden.

Wer keine Bescheinigung einreicht, kann nicht über diese eigentlich unpfändbaren Beträge verfügen. Bei einer Kontopfändung ist daher Eile geboten, um die eigene Existenz nicht zu gefährden.

Liegt dem Kreditinstitut bereits eine Bescheinigung vor, wird der erhöhte Freibetrag automatisch angepasst.

Keine automatische Anpassung bei Beschluss

Darüber hinausgehender Pfändungsschutz kann nur vom Vollstreckungsgericht oder der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers beschlossen werden. Das sind meist Beträge, die sich durch ein höheres Einkommen nach der Pfändungstabelle ergeben, aber auch durch Nachzahlungen von Sozialleistungsträgern, Krankenkassen oder durch Stiftungsgelder.

Bei diesen Beschlüssen findet keine automatische Korrektur der individuell bezifferten Freigabebeschlüsse statt. Der Schuldner muss unbedingt schnell aktiv werden und mit Verweis auf die aktualisierte Pfändungstabelle einen neuen Beschluss beantragen. Der Anpassungsbeschluss muss dem Kreditinstitut nach Möglichkeit schon Anfang Juli vorliegen, damit der Schuldnerschutz umfassend gewahrt bleibt.

Bei Fragen und Problemen stehen die örtlichen Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung.